

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 24.01.2017		
Beratungspunkt	Stahlbrücke Allmendshofen / Brücke über die Breg – Ausschreibung Neubau		
Anlagen	-		
Kontierung	CO 7.541001.053.008		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	60-193/6.	TA-Ö	06.10.1998
	60-216/6.	TA-Ö	27.09.2001
	60-193/6.	TA-Ö	26.09.2002
	60-073/08	TA-Ö	17.06.2008
	60-119/09	TA-Ö	29.09.2009
	4-003/16	GR-Ö	26.01.2016
	4-048/16	GR-Ö	31.05.2016
	1-114/16	GR-Ö	29.11.2016

Erläuterungen:

Am 31.05.2016 wurde der Gemeinderat umfassend über den Sachstand zur vorhandenen Stahlbrücke informiert.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

1. *Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss vom 26.01.2016, eine Fuß- und Radfahrbrücke aus Aluminium zu bauen, nicht aufrechtzuerhalten.
(30 Ja, 3 Nein)*
2. *Der FDP/FW-Antrag, eine Spannbetonbrücke ohne Tonnagebegrenzung zu bauen, wird abgelehnt.
(22 Nein, 11 Ja)*
3. *Dem GUB-Antrag, eine Stahlbrücke mit einer Nutzlast von 12 t ohne Kostendeckelung zu bauen, wird nicht zugestimmt.
(17 Nein, 11 Ja, 5 Enthaltungen)*
4. *Dem CDU-Antrag, eine Brücke mit einer Nutzlast von 16 t zu bauen, die materialoffen ausgeschrieben werden soll und Kosten in Höhe von 600.000 € nicht überschreiten soll, wird zugestimmt.
(26 Ja, 2 Nein, 5 Enthaltungen)*

Im Rahmen der Beratungen zum Finanzhaushalt in der Sitzung des Gemeinderats vom 29.11.2016 wurde abweichend von dem Beschluss am 31.05.2016 die Einstellung eines Betrages von 680.000 € für den Neubau der Brücke in den Finanzhaushalt für das Jahr 2017 beschlossen. Damit wäre nach Einschätzung der Verwaltung z.B. der Bau einer Stahlverbund-Brücke mit der gewünschten Nutzlast von 16 t finanziert.

Die am 31.05.2016 durch den Gemeinderat beschlossene Art und Weise der Ausschreibung wurde inzwischen durch die Verwaltung geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die gewünschte materialoffene Ausschreibung vorliegend nicht zulässig ist:

Eine materialoffene Ausschreibung ist im Rahmen einer sog. Funktionalausschreibung möglich, bei der die Leistung mittels Leistungsprogramm beschrieben wird, § 7c VOB/A. In einem solchen Fall wird nicht nur die Bauleistung als solche, sondern auch der Entwurf dem Wettbewerb unterstellt. Der Auftraggeber gibt lediglich einen Planungsrahmen vor, auf dessen Grundlage der Bieter eine Entwurfsplanung fertigt. Das Angebot des Bieters umfasst dann die Erstellung des Bauwerks auf der Grundlage seiner eigenen Planung.

Aufgrund des hohen Aufwands, den eine Funktionalausschreibung für den Bieter mit sich bringt, ist eine solche nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Erforderlich für eine Funktionalausschreibung ist, dass der Auftraggeber die Planung mit eigenen Mitteln nicht oder nur substantiell schlechter vornehmen kann. Dies ist allerdings nicht der Fall bei Standardbauwerken, die keine Besonderheiten im Hinblick auf Technik oder Gestaltung aufweisen. In Betracht für eine Funktionalausschreibung kommen in erster Linie technisch komplexe Anlagen wie z.B. Heizkraftwerke, Müllverbrennungsanlagen oder Schwimmbäder. Beim Neubau der Bregbrücke ist eine Funktionalausschreibung hingegen nicht zulässig, da es sich bei der auszuschreibenden Brücke um ein Standardbauwerk handelt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für den Neubau der Brücke die Variante „Stahl-Verbund-Konstruktion mit einer Nutzlast von 16 t“ zu prüfen. Wie bereits in früheren Vorlagen erläutert, soll die den Kfz zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite 3,50 m betragen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung soll dabei auch die Möglichkeit, die Brücke als Zweifeld-Brücke mit einem Mittelpfeiler auszuführen, auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden.

4
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss vom 31.05.2016, eine Brücke mit einer Nutzlast von 16 t zu bauen, die materialoffen ausgeschrieben werden soll und Kosten in Höhe von 600.000 € nicht überschreiten soll, wird nicht aufrechterhalten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die genannten Konstruktionsvarianten zu prüfen und – im Falle ihrer Wirtschaftlichkeit – auszuschreiben.

Beratung: